

## Checkliste zur Vermietung von Ferienunterkünften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie mit Ihrer Unterkunft das touristische Angebot in unserer Gemeinde bereichern möchten. Aufgrund der Wohnungsbaupolitischen Grundsätze und der Zweckentfremdungssatzung der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen erfolgt die Zulassung neuer Ferienwohnungen allerdings nur begrenzt und unter bestimmten Voraussetzungen. Die wichtigsten Hinweise für die Bereiche Meldewesen, Baurecht und Zweckentfremdungssatzung haben wir Ihnen in der nachfolgenden Checkliste zusammengestellt.

### Bereich Meldewesen:

- Ihre Unterkunft muss mit allen erforderlichen Daten (z.B. Objektadresse, Kontaktadresse, Eigentümer, Verwalter, Rechnungsempfänger, Bettenanzahl, Art der Unterkunft, etc.) bei der Tourist-Information gemeldet werden.
- Jeder Feriengast, den Sie gegen Entgelt bei sich beherbergen, muss durch Sie im elektronischen Meldeverfahren mit allen erforderlichen Personendaten an die Tourist-Information gemeldet werden. Für das elektronische Meldeverfahren erhalten Sie von uns einen passwortgeschützten Zugang.
- Jeder kurtaxepflichtige Gast erhält in Bodman-Ludwigshafen 2 Gästekarten (die VHB-Gästekarte und die Echt Bodensee Card). Diese Gästekarten werden vom Vermieter auf einem Meldeschein-Vordruck (erhältlich bei der Tourist-Information) direkt aus dem Meldesystem ausgedruckt. Sie müssen sicherstellen, dass Ihre Gäste beide Gästekarten zum Anreisezeitpunkt erhalten und der Meldeschein von Ihren Gästen unterschrieben wird.
- Die Gemeinde erhebt Kurtaxe, deren genaue Bedingungen in der Kurtaxensatzung festgelegt sind. Der Vermieter zieht die Kurtaxe vom Gast ein.
- Anhand Ihrer elektronischen Gästemeldung im Meldewesen-Programm erstellt die Gemeinde quartalsweise einen Kurtaxe-Bescheid an Sie und rechnet die angefallene Kurtaxe mit Ihnen ab.

**Rathaus Ludwigshafen**  
Hafenstraße 5  
Tel. 07773/9300-0  
Fax 07773/9300-50

Mo – Fr 9.00 - 12.00  
Do 14.00 - 18.00  
**Bürgerbüro außer Mi**

**Bürgerbüro im  
„Seeum“ Bodman**  
Seestraße 5  
Tel. 07773/9300-19

Mo 14.00 - 16.00  
Mi 9.00 - 12.00  
14.00 - 18.00

**Umsatzsteuer-ID**  
DE 142770697

**USt-Steuernummer**  
18154/11894

**Sparkasse Hegau-Bodensee**  
IBAN: DE67 6925 0035 0006 0027 29  
BIC: SOLADES1SNG

**Volksbank eG Überlingen**  
IBAN: DE07 6906 1800 0043 1315 08  
BIC: GENODE61UBE



[www.bodman-ludwigshafen.de](http://www.bodman-ludwigshafen.de)  
[gemeinde@bodman-ludwigshafen.de](mailto:gemeinde@bodman-ludwigshafen.de)



- Die Gemeinde erhebt Fremdenverkehrsabgabe, deren Bedingungen in der Fremdenverkehrsabgabe-Satzung geregelt sind und stellt Ihnen diese quartalsweise zusammen mit dem Kurtaxe-Bescheid in Rechnung.
- Ein erstes Informationsgespräch führen Sie bitte mit der Tourist-Information. Melden Sie sich hierfür entweder bei Frau Maucher (Tel.: 07773/9300-42) oder bei Frau Domogalla (07773/9300-41).

### **Bereich Baurecht:**

- Nach § 13a Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind Ferienwohnungen „nicht störende Gewerbebetriebe“. Ferienwohnungen sind somit nicht gleichzusetzen mit normalen Wohnungen.  
**Die Nutzungsänderung ist baugenehmigungspflichtig.**
- Zuständig ist das Baurechts- und Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stockach. Der Bauausschuss der Gemeinde muss je nach Bebauungsplan über das gemeindliche „Einvernehmen“ entscheiden. Den Bauantrag über die Nutzungsänderung reichen Sie bitte 3-fach bei der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen ein.

### **Bereich Zweckentfremdung:**

- **Die Umwandlung einer Wohnung in eine Ferienwohnung ist eine „Zweckentfremdung“, weil die Wohnung keine „Wohnung“ mehr ist.** Durch die Satzung wird eine zusätzliche Genehmigung notwendig. Den Antrag auf Zweckentfremdung müssen Sie 2-fach bei der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen einreichen. Zuständig für die Genehmigung ist ebenfalls die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen.
- Auch wenn die Nutzungsänderung baurechtlich genehmigungsfähig ist, kann die Gemeinde die Zweckentfremdung ablehnen, wenn sie nach der Satzung nicht genehmigt werden muss/kann. Die Zweckentfremdungssatzung greift im ganzen Gemeindegebiet.
- Eine erste Vorprüfung nach der Zweckentfremdungssatzung kann unser Bauamt/Hauptamt vornehmen. Melden Sie sich hierfür entweder bei Herrn Schlichenmaier (Bauamt, Zimmer 6 im EG, Tel.: 07773/9300-32) oder bei Herrn Burger (Hauptamt, Zimmer 14 im 1.OG, Tel.: 07773/9300-12).